



Reglement
über die Aufnahme in
das Gemeindebürgerrecht von Gebenstorf

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer und Gesuchsteller beziehen sich auf beide Geschlechter.

Begriffe

Das Gemeindebürgerrecht verleiht dem Bürger das Heimatrecht in der Gemeinde Gebenstorf mit allen gesetzlichen Wirkungen (§§ 1 + 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes).

Gemeindebürgerrecht

Art. 2

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

Arten des
Bürgerrechtserwerbs

- a) Nach Massgabe der Bundes- und Kantonsgesetzgebung.
- b) durch Einbürgerung.

Aufnahmeverfahren

Art. 3

Wer sich in Gebenstorf einbürgern lassen will, hat die im eidgenössischen und kantonalen Recht sowie die in diesem Reglement aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

Voraussetzungen

Art. 4

Wer als Ausländer die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Gebenstorf beantragt, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter der Beilage der in den §§ 8, 9 und 10 der kantonalen Verordnung (KBüV) über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vorgeschriebenen Ausweise.

Einbürgerungsgesuch
Ausländer

Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, der die elterliche Sorge zusteht. Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen (§ 14 KBüG).

Gesuche für
minderjährige Kinder
ohne Elternteil

Selbstständige Gesuche von minderjährigen Kindern zur Einbürgerung oder Bürgerrechtsentlassung sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.

Die Gesuchsteller sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Dies kann ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde erfolgen. Veröffentlichte Personendaten auf der Webseite sind gemäss § 5 KBüV wie folgt zu entfernen:

Veröffentliche
Personendaten

- a) auf Traktandenlisten enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Sitzung
- b) anlässlich des Publikationsverfahrens veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach Ablauf der Eingabefrist
- c) anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes sowie der Einbürgerung veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung.

Art. 5

Die Einbürgerungskommission vergewissert sich anlässlich der Behandlung eines Einbürgerungsgesuches, dass keine Gründe gegen die Einbürgerung des Bewerbers vorliegen. Die Einbürgerungskommission regelt das Verfahren sowie deren Aktenauflage unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Datenschutzes.

Verfahren und Vorprüfung der Einbürgerungsgesuche

Die Einbürgerungskommission klärt die Einbürgerungsvoraussetzungen der Gesuchstellenden ab, veranlasst die schriftliche Prüfung der Sprach- und Staatskundekenntnisse am Computer. Die Einbürgerungskommission führt mit den Kandidaten ein Einbürgerungs- und Integrationsgespräch. Es können auch Tonbandaufnahmen gemacht werden, wobei die Gesuchsteller zu informieren sind.

Integrationsabklärungen

Der Gesuchsteller (ab vollendetem 16. Lebensjahr) hat die Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung schriftlich zu unterzeichnen (§ 14 KBüG).

Die Einbürgerungskommission ist befugt, Gesuche von Bürgerrechtsbewerbern, welche formelle oder materielle Anforderungen gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nicht erfüllen, zurückzustellen und diese zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu einem Gespräch einzuladen.

Zurückstellung der Gesuche

Der Gesuchstellende kann bei Nichterfüllung, das eingereichte Gesuch zurückziehen und später ein Neues stellen.

Art. 6

Über die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht von Gebenstorf entscheidet auf Antrag der Einbürgerungskommission der Gemeinderat endgültig.

Entscheid über die Aufnahme

Art. 7

Schweizer Bürger anderer Kantone haben dem Gesuch nebst dem Wohnsitz-, Steuerregister- und Strafrechtsausweis einen Familienschein, einen Auszug aus dem Betreibungsregister für die letzten drei Jahre und den Nachweis betreffend Mehrfachbürgerrecht beizulegen.

Gemeindebürgerrecht für Schweizer

Wer sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat, kann durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

Ehrenbürgerrecht

Art. 8

Die Einbürgerungen von Schweizer Bürgern und die Entlassungen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat (unter Kostenfolge) ausgesprochen.

Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassungen von Schweizer Bürgern

Gebühren und Kostenvorschuss

Art. 9

Für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes von Gebenstorf ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Für Ausländerinnen und Ausländer: | Ausländische Bürger |
| - Fr. 1'500.00 für eine Einzelperson | |
| - Fr. 750.00 für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr | |
| - Fr. 0.00 für ein einbezogenes Kind bis zum vollendetem 10. Lebensjahr | |
| b) Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren verdoppelt werden. | |
| c) Es werden sämtliche Auslagen (z.B. Inseratenkosten, Porti und Telefonkommunikationsgebühren, Beschaffung notwendiger Informationen, Reise- und Transportkosten) nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. | |
| d) Für Schweizer Bürger bei Erwerb des Gemeindebürgerrechtes: | Schweizer Bürger |
| - Fr. 300.00 | |
| e) Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden vom Gemeinderat ausgesprochen und wird mit einer Gebühr von Fr. 100.00 verrechnet. | Entlassung |
| f) Ehrenbürgeraufnahmen sind unentgeltlich. | Ehrenbürger |

Art. 10

- | | |
|--|--|
| a) Einbürgerungsgesuch wird ein Kostenvorschuss verlangt. Für Einzelpersonen Fr. 700.00, für Familien inklusive unmündigen Kindern Fr. 1'100.00. Dieser Betrag wird bei Gesuchseinreichung fällig. Wird das Gesuch infolge Nichterfüllung sämtlicher Voraussetzungen an eine Einbürgerung durch den Gemeinderat abgelehnt oder wird das Gesuch zurückgezogen, wird der geleistete Kostenvorschuss nicht zurückerstattet. | Kostenvorschuss für das Gesuch für Schweizer Bürgerrecht |
|--|--|

Schlussbestimmungen

Art. 11

Der Gemeinderat erstattet der Öffentlichkeit und dem zuständigen Departement jeweils per Ende Jahr Bericht über die Einbürgerungen.	Berichterstattung
---	-------------------

Art. 12

Das bisherige Reglement vom 17.12.2013 wurde aufgrund der neuen Gemeindeordnung (genehmigt an der Urnenabstimmung vom 28.09.2014) und der eingesetzten Einbürgerungskommission überarbeitet und tritt am 18.2.2015 in Kraft.	Inkrafttreten
--	---------------

Gebenstorf, 17. Februar 2015



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizeammann

Renate Meier

Der Gemeindeschreiber

Stefan Gloor